



öffentliche Sitzung

27.09.2022

Ausschuss für Umwelt und Technik Langenargen

AZ: 631.261
SV Nr. 2022/134

Ersteller: Peter Hinkel

Baugesuch zur Errichtung eines Mobilfunkmasts mit zugehöriger Technikeinheit für das Vodafone Mobilfunknetz ID1HM8MXBD5A - Tettninger Wald, Flst. 2261, Hochwacht, B.T.-Nr. 48/2022

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben zur Errichtung des Mobilfunkmasts wird gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich das Einvernehmen erteilt, mit der Maßgabe, dass die Planunterlagen um einen entsprechenden Bepflanzungsplan ergänzt werden.

Sachverhalt:

Der Mobilfunkbetreiber beabsichtigt auf dem Flurstück 2261 im Bereich "Hochwacht" einen Mobilfunkmast aufzustellen. Der Mobilfunkmast ist eine privilegierte Baumaßnahme im Außenbereich, so dass diese gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig ist. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen liegen dem Antrag bei. Die Zufahrt erfolgt über die gemeindeeigene Straße von der Tettninger Straße aus.

Im Vorfeld wurde bereits über die Erstellung des Mobilfunkmasts informiert. Der nun beantragte Mast erreicht eine Höhe von 40,24 m über dem Gelände. Es ist vorgesehen einen Stahlgittermast zu erstellen. Die Zufahrt zum Standort erfolgt über den gemeindeeigenen Weg, Flst. Nr. 2411 und 2410 von der Tettninger Straße aus. Die Leitungsführung sowie die Zufahrt wurde in den Vorbesprechungen mit dem Betreiber so verein-

bart und ist über eine Dienstbarkeit gesichert worden. Diese ist noch durch eine Baulast entsprechend öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Masten wird mit einem 2 m hohen Stabgitterzaun eingezäunt. Es ist ein 1,50 m breiter Streifen für die spätere Bepflanzung vorgesehen. Ein detaillierter Bepflanzungsplan ist den Unterlagen nicht beigelegt. Nachdem die für die Beantragung eines solchen Mobilfunkmasten erforderlichen Bescheinigungen und Prüfzeugnisse, sowie die Standortbescheinigungen vorliegen, besteht für den im Außenbereich privilegierten Mobilfunkmast ein Anspruch auf eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Der fehlende Bepflanzungsplan wurde vom Baurechtsamt nachgefordert. Der Bepflanzungsplan ist kein Bestandteil der für die baurechtliche Zulässigkeit des Mastes erforderlich ist. Dieser Bepflanzungsplan wird dann mit dem Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Natur und Landschaftsschutz abgestimmt.

Die Verwaltung schlägt auf Grund der einschlägigen Vorschriften vor, dem Bauvorhaben zur Erstellung des Mobilfunkmastes mit einer Höhe von rd. 40 m, die Zustimmung zu erteilen.

Kosten/Finanzierung:

Anlagen:

Pläne BV Hochwacht Tettlinger Straße

Beteiligte Bereiche:

Ortsbauamt

Bürgermeister